

2024-14

Veröffentlicht am 18.04.2024

Nr. 14/S. 90

Tag
03.04.24

Inhalt
1. Änderungsordnung zur Fachprüfungs-
ordnung für die Prüfung in den Bachelor-
studiengängen Bauingenieurwesen und
Bauingenieurwesen mit Praxissemester
im Fachbereich Bauen + Leben an der
Hochschule Trier

Seite
91-92

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

1. Änderungsordnung zur Fachprüfungsordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Bauingenieurwesen und Bauingenieurwesen mit Praxissemester im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier vom 03.04.2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier am 17.01.2024 die folgende 1. Änderungsordnung zur Fachprüfungsordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Bauingenieurwesen und Bauingenieurwesen mit Praxissemester im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier vom 27.09.2023 (publicus Nr. 2023-16 vom 27.09.2023, S. 180 ff) beschlossen. Diese Änderung der Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 03.04.2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 wird folgender Satz ergänzt:

Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ab dem fünften Fachsemester ist der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der praktischen Vorbildung.

Artikel 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 3 und 4 weisen die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind. Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

Artikel 3

Die Überschrift der Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Module mit Studienleistungen gemäß § 7 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

Zudem wird unter der Tabelle der Anlage 3 folgender Satz ergänzt:

Weitere Studienleistungen als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung können im Wahlpflichtkatalog oder Modulhandbuch zudem für Wahlpflichtmodule und Wahlmodule definiert sein.

Artikel 4

Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Module mit Studienleistungen gemäß § 7 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen mit Praxissemester

Semester	1	2	3	4	5	6	7	1-7
Vermessungskunde I		1						1
Erd- und Tiefbautechnik					1			1
Geotechnik II				1				1
Praxisphase*							1	1
Summe	0	1	0	1	1	0	1	4

* Modul schließt ausschließlich mit Studienleistung ab

Weitere Studienleistungen als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung können im Wahlpflichtkatalog oder Modulhandbuch zudem für Wahlpflichtmodule und Wahlmodule definiert sein.

Artikel 5 Inkrafttreten

Die Änderungsordnung zur Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2023/2024.

Trier, 03.04.2024

Prof. Dr.-Ing. Hans-Gerd Schoen
Der Dekan des Fachbereiches Bauen + Leben der Hochschule Trier